

## Verordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Änderung vom 15. Juni 2010

GS 37.0153

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1993<sup>2</sup> zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

<sup>1</sup> Das LZE ist zuständig für:

- a. die Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB)

<sup>2</sup> Das LZE holt einen Mitbericht des Amtes für Raumplanung ein, falls raumplanerische Interessen tangiert sind.

#### § 2

aufgehoben

#### § 3 Beschwerde

Gegen Entscheide des LZE kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Artikel 88 BGBB)

#### § 4 Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist die beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde (Artikel 83 Absatz 3 BGBB).

#### § 5 Absätze 2 und 5

<sup>2</sup> Stellen die Bezirksschreibereien fest, dass eine Bewilligung offensichtlich oder

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100  
<sup>2</sup> GS 31.395, SGS 511.11

möglicherweise erforderlich ist, setzen sie in der Regel das Beurkundungsverfahren aus und übermitteln die Akten zur Bewilligungserteilung dem LZE.

<sup>5</sup> Werden mit Grundpfandrechten belastete landwirtschaftliche Grundstücke durch Mutationen verkleinert, teilen die Bezirksschreibereien dies dem LZE zur Festlegung des neuen Ertragswertes mit.

#### § 6 Amt für Raumplanung, Zonenpläne

Das Amt für Raumplanung stellt dem LZE und den Bezirksschreibereien rechts-gültige Zonenpläne und Zonenreglemente Landschaft der Gemeinden sowie deren Änderungen zur Verfügung.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin